

Mitgliedschaft und Beschränkung – Rechtsphilosophische Argumente in der Debatte um Zuwanderung und Asyl

Sarah Akgül*

I. Einleitung

Dieser Beitrag befasst sich mit philosophischen Argumenten zu Migration und Asyl. Dabei wird – anders als in den Beiträgen zu Fragen des Baurechts, Asylrechts oder des Völker- und Europarechts, die sich in diesem Heft finden lassen – keine Frage zu geltenden Normen des Rechts beantwortet, sondern es werden normative Argumente diskutiert, die solche rechtlichen Regelungen begründen oder hinterfragen können.

Warum aber ist eine solche rechtsphilosophische Perspektive relevant? Als Teil der Rechtsphilosophie unterzieht die Rechtsethik das positive Recht einer externen Bewertung.¹ Sie fragt nicht, ob eine bestehende Norm richtig ausgelegt oder angewendet wird, sondern ob diese Norm auch gerecht ist. Die Rechtsethik kann dabei auch praxisrelevant werden, etwa wenn der Gesetzgeber rechtspolitische Überlegungen anstellt wie „Wessen Interessen werden hier gegenübergestellt?“ oder „In welchem Verhältnis stehen diese Interessen zueinander und wie sind sie gegeneinander abzuwägen?“ und auf der Grundlage solcher Überlegungen Gesetze erlässt.

Während die Debatte um Zuwanderung und Mitgliedschaft sich mit einer Fülle von Fragen beschäftigt, etwa mit Kriterien zur Auswahl von Fremden, die den Status von Staatsbürgern erhalten, oder ob Zuwanderern die gleichen Rechte zustehen sollten wie Staatsbürgern, befasst sich dieser Beitrag nur mit der grundlegenden Frage, ob die Begrenzung von Zuwanderung moralisch erlaubt ist. Kann ein Recht auf Ausschluss nicht begründet werden, so besteht in der Begrenzung von Zuwanderung ein moralisches Unrecht. In diesem Beitrag soll also der Umstand rechtsethisch beleuchtet werden, dass es überhaupt Grenzen gibt.

Um einen Überblick über mögliche Antworten auf diese Frage zu geben, wird im Folgenden zunächst das Problem dargestellt, das dieser Frage zugrunde liegt, nämlich die Spannung zwischen der moralischen Gleichheit aller Menschen und der Parteilichkeit eines Staates gegenüber seinen

Bürgern (II.). Ausgehend davon werden aktuelle Argumente für die Beschränkung von Zuwanderung benannt und kritisch beleuchtet (III.). Es soll schließlich auf die besondere Stellung von Asylsuchenden in der Debatte eingegangen werden (IV.).

II. Die moralische Gleichheit Aller als Argument für offene Grenzen ?

Die meisten Theorien der politischen Philosophie befassen sich mit abgeschlossenen Staatssystemen. Sie beantworten die Frage, wie ein Staat verfasst sein muss, damit er innerhalb seiner Grenzen als gerecht bezeichnet werden kann, jedoch nicht, ob und welche Pflichten er über seine Grenzen hinaus hat.² Innerhalb dieser Theorien bleibt entsprechend oft ungeklärt, welche Behandlung Fremden zukommen soll, da sie nicht in deren Skopus fallen. Liberale Theorien nehmen die moralische Gleichheit aller Menschen an, d.h. im Rahmen dieser Theorie werden alle Individuen frei und gleich betrachtet. Was diese „moralische Gleichheit“ im Einzelnen ausmacht und wie sie begründet wird, hängt davon ab, welche Spielart des Liberalismus vertreten wird. Die Freiheit und Gleichheit der Menschen kommt auch in den Rechtsordnungen moderner Staaten zum Ausdruck, die beispielsweise allen Menschen Würde zusprechen oder Diskriminierung verbieten. Vertritt man eine strenge Auffassung dessen, was aus der moralischen Gleichheit der Menschen folgen kann, so ist die Gleichbehandlung aller durch alle moralisch geboten.³ Dies könnte also eine Antwort auf die benannte Unklarheit geben: es gibt keinen moralisch relevanten Unterschied zwischen Menschen vor und hinter Grenzen.⁴ Würde man eine solche individualetische Position auf die Ebene staatlicher Akteure übertragen, könnte man schließen, dass ein Staat keinen Unterschied bei der Verteilung von Leistungen und Ressourcen zwischen Bürgern und Menschen aus anderen Ländern machen dürfte, wenn sie sich auf dem Territorium des Staates aufhalten. Eine solch strenge Lesart würde dazu führen, dass die Mitgliedschaft in einem Staat keine Relevanz mehr hätte, da alle Staaten gegenüber allen Menschen auf ihrem Territorium die gleichen moralischen Pflichten hätten.^{5,6}

2 Auch wenn etwa *Kant* in „Zum ewigen Frieden“ oder *Rawls* in „Das Recht der Völker“ die globale Ebene in ihre Gerechtigkeitsüberlegungen miteinbezogen haben, sehen sie doch den Staat bereits als relevante Einheit, in der über Gerechtigkeit verhandelt wird.

3 Ein Vertreter einer strengen Auffassung ist: *Singer*, in: *Philosophy and Public Affairs*, 1:3, 1972, 229–243.

4 Auf dieser Prämisse beruhen eine Reihe liberaler Argumente für offene Grenzen, die in diesem Beitrag nicht vorgestellt werden. Einen Überblick über diese Argumente gibt: *Blake*, in: *Critical Review of International Social and Political Philosophy*, 17 (5), 2014, 521–537.

5 Vgl. *Walzer*, *Spheres of Justice*, 1983, 34.

6 Einen solchen Kosmopolitismus innerhalb von Grenzen verteidigen *Wild/Heilinger* beispielsweise im Hinblick auf Gesundheitsleistungen

* Die Verfasserin studiert Philosophie (M.A.) und Rechtswissenschaften an der LMU München und ist Mitglied der Redaktion von *rescriptum*. Sie dankt *Dr. Jan-Christoph Heilinger* (Akad. Rat), *Fabian Newger*, B.A., *Anh-Quân Nguyen*, B.A. und *Lisa Burger*, B.A. für die Durchsicht und die wertvollen Hinweise.

1 *Von der Pfordten*, *Rechtsphilosophie*, 2013, 14 f.

Ein solches Ergebnis wird vermieden, indem der Staat als die relevante Einheit, in der über Gerechtigkeit verhandelt wird, vorausgesetzt wird. Diese Voraussetzung ist auch intuitiv plausibel: Der Staat übernimmt die Aufgabe, die Interessen seiner Bürger zu schützen, während sich die Bürger der Staatsgewalt unterwerfen. Diese Bürger-Staat-Beziehung findet in der Staatsbürgerschaft ihren Ausdruck und ist moralisch relevant, weil nur durch das Prädikat „Bürger sein“ seine Negation „Fremder sein“ bestimmt werden kann.⁷

Doch folgt daraus auch, dass es legitim ist, Fremde auszuschließen? Im folgenden Abschnitt werden Argumente vorgestellt, die zur Begründung eines Rechts auf Ausschluss angeführt werden.

III. Das Recht auf Ausschluss Fremder

Vertreter eines Rechts auf Ausschluss streiten die moralische Gleichheit aller Menschen nicht ab, sie sind jedoch der Auffassung, dass man Staatsbürger anders behandeln darf als Fremde. Dazu gehört auch, dass gegenüber Fremden keine Pflicht zur Aufnahme besteht. Staaten beanspruchen jedoch ein bestimmtes Gebiet für sich und ihre Bevölkerung, deshalb müssen sie Einwanderungsbeschränkungen rechtfertigen.⁸

1. Das gute Leben der Bevölkerung

Die Argumente, die in diesem Abschnitt vorgestellt werden, stützen die Ansicht, dass nur innerhalb geschlossener Grenzen Werte verwirklicht werden können, die für das gute Leben der Bevölkerung wichtig sind. Das erste Argument bezieht sich auf die Gemeinschaft, während das zweite sich auf den Lebensstandard in einem Staat bezieht.

a) Mitgliedschaft als soziales Gut

Michael Walzer verteidigt die Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft als soziales Gut.⁹ Walzer entwickelte diese Position als Kritik auf den Individualismus liberaler Theorien. Liberale Theorien betrachten nicht etwa Gruppen wie Familien oder Staaten als moralisch relevante Einheit, sondern das Individuum. Dies kritisieren kommunitaristische Autoren wie Walzer als zu isolierte Betrachtung von Menschen. Individuen stehen nicht allein in der Welt, sondern sind in ihren sozialen Beziehungen verwurzelt.¹⁰ Sie sind Teile einer spezifischen Gemeinschaft, die einander verpflichtet sind und eine Vorstellung von ihrem gemeinsamen

Leben haben.¹¹ Eine Gemeinschaft¹² ist in Abgrenzung zur Gesellschaft eine Gruppe von Individuen, in der ein kollektives Bewusstsein entsteht, weil sie durch ihre Geschichte, Kultur und Sprache verbunden ist.¹³ Dass es sich bei Staaten entsprechend nicht um solche Gemeinschaften handelt, hebt Walzer als nicht idealen Zustand hervor.¹⁴ Nur in dieser Gemeinschaft können Menschen in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen liberalen Werten leben.¹⁵ Erst in der Gemeinschaft können Individuen ihre Persönlichkeit und Individualität entwickeln.¹⁶ Dementsprechend trägt die spezifische Gemeinschaft zum guten Leben der Individuen bei. In der politischen Gemeinschaft findet die Verteilung von Gütern statt, wobei die Mitgliedschaft das fundamentalste Gut ist, das innerhalb einer Gemeinschaft verteilt werden kann.¹⁷ Walzer leitet aus der Funktion der Gemeinschaft ein Recht auf Ausschluss ab: Ohne ein Recht darauf, zu entscheiden, wer Teil der Gemeinschaft wird, kann der spezifische Charakter der Gemeinschaft nicht bewahrt werden.¹⁸

Walzers Argument wird von David Miller aufgegriffen: In Staaten herrscht eine öffentliche Kultur¹⁹, die durch die Mitglieder des Staates geprägt wird. Miller legt keine Definition von „öffentlicher Kultur“ vor, verweist jedoch darauf, dass die Mitglieder des Staates ein Interesse daran haben, diese öffentliche Kultur zu kontrollieren, da sie beispielsweise Werte, Traditionen oder Sprache enthält.²⁰ Führt man Walzer und Miller an dieser Stelle zusammen, so wird deutlich, dass die öffentliche und die politische Kultur Teile dessen sind, was die Gemeinschaft ausmacht: Die Gemeinschaft entwickelt ihren eigenen Charakter nur durch die Individuen, die in ihr leben und zu ihr beitragen. Miller argumentiert, dass Einwanderer diese öffentliche Kultur

11 Vgl. Walzer (Fn. 5), 62.

12 Walzer spricht von der „political community“ also der politischen Gemeinschaft, die in diesem Beitrag verkürzt „Gemeinschaft“ genannt wird.

13 Vgl. Walzer (Fn. 5), 28.

14 Vgl. Walzer (Fn. 5), 29. Walzer verwendet Gemeinschaft und Staat nicht synonym. Nach seiner Auffassung bestehen Gemeinschaften innerhalb von Staaten, dabei haben Gemeinschaften ein Recht auf Ausschluss. Unter idealen Bedingungen wären jedoch Gemeinschaften auch Staaten.

15 Vgl. Blake (Fn. 4), 527 f.

16 Vgl. Mona, in: Casse/Goppel (Hrsg.), Migration und Ethik, 2012, 153.

17 Vgl. Walzer (Fn. 5), 31.

18 Vgl. Walzer (Fn. 5), 62.

19 Während sich die „öffentliche Kultur“ auf alle Werte, Traditionen etc. bezieht, die von den Mitgliedern einer Gemeinschaft geprägt werden, bezieht sich die „politische Kultur“ auf die politische Ebene. So unterscheidet sich etwa die politische Kultur in ihren Eigenschaften in der Demokratie von der im Absolutismus.

Vgl. Moltchanova, National Self-Determination and Justice in Multinational States, 2009, 103.

20 Vgl. Miller (Fn. 8), 200.

in: Wild/Heilinger, in: American Journal of Bioethics 13 (7), 18.

7 Vgl. Shacknove, in: Ethics 95 (2), 1985, 275.

8 Vgl. Miller, in: Cohen/Wellmann: Contemporary Debates in Ethics, 2005, 198 f.

9 Vgl. Walzer (Fn. 5), 32.

10 Vgl. Gaus in: Gaus/Kukathas (Hrsg.), Handbook of Political Theory, 2004, 103.

verändern,²¹ beispielsweise indem sie ihre eigene Sprache, Traditionen und Werte mitbringen. Um die gemeinsame öffentliche Kultur zu schützen, muss Einwanderung beschränkt werden können. Dem Einwand, dass jede öffentliche Kultur geeignet ist, den Zweck einer solchen zu erfüllen, begegnet *Miller* damit, dass Menschen ein Interesse daran haben, die öffentliche Kultur ihres Landes zu gestalten und Träger einer kulturellen Tradition zu sein.²² Die Besonderheit von Gemeinschaften und Kulturen kann nur durch den Ausschluss Fremder gewahrt werden.²³

Walzer versucht im Wege einer Analogie deutlich zu machen, dass dem Staat die Aufgabe zukommt, die Werte der spezifischen Gemeinschaft zu bewahren.²⁴ Genau wie Clubs sollten auch Staaten dazu berechtigt sein, zu entscheiden, wer Mitglied ist und den Club mitgestaltet.²⁵ Wie bei Familien ist es ganz natürlich, Menschen zu wählen, die uns näher stehen und sich mit unseren Werten identifizieren.²⁶ *Walzer* missachtet dabei jedoch die Trennung zwischen öffentlicher und privater Sphäre, die er an anderer Stelle in seinem Werk anerkennt.²⁷ Gemäß dieser Trennung gelten für die öffentliche und die private Sphäre andere moralische Regeln. So mag es wohl privaten Clubs erlaubt sein, bestimmte Menschen aufzunehmen und auszuschließen, etwa mag es einem Club erlaubt sein, nur Männer aufzunehmen und Frauen auszuschließen, während eine solche Unterscheidung in der öffentlichen Sphäre nicht gestattet ist. *Walzer* zeigt nicht, warum seine Analogie zwischen Clubs und Staaten dieser Trennung standhalten kann.

Miller und *Walzer* verteidigen dementsprechend zwei Punkte: (1) Kulturelle Werte und Gemeinschaft tragen zum guten Leben bei. (2) Der Staat ist die relevante Einheit, in der die Gemeinschaft diese Werte schützt.

Auch wenn *Miller* und *Walzer* plausibel machen, dass Menschen innerhalb einer Gemeinschaft leben und dass dies ein wertvoller Bestandteil ihres Lebens ist, so ist nicht klar, warum diese durch den Ausschluss Fremder geschützt werden muss. Regionen oder Bundesländer sind wie Nationalstaaten politisch organisierte Gemeinschaften mit gewissen Kompetenzen.²⁸ Im Gegensatz zu Nationalstaaten sind ihre Grenzen jedoch offen, so ist jeder Bürger in Deutschland frei, von Bayern in das Saarland zu ziehen. Trotz offener Grenzen ist es innerhalb dieser Gemeinschaften möglich, eine eigene Kultur und Tradition zu entwickeln.²⁹ Auch innerhalb der Europäischen Union, in der Personenfreizügigkeit der EU-Bürger über nationale Grenzen hinweg besteht, halten sich lokale Kultur und Traditionen. Es gibt also Beispiele offener Grenzen gegen die These, dass geschlosse-

ne Grenzen eine notwendige Bedingung für das Herausbilden einer spezifischen und identitätsstiftenden Kultur sind.

b) Bevölkerungsgröße

Miller verteidigt zudem, dass Staaten ein Recht auf Ausschluss Fremder haben, um ihren Lebensstandard zu erhalten.³⁰ Bevölkerungswachstum und eine möglicherweise daraus folgende Veränderung des Lebensstandards sind sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene relevant. Die Ressourcen auf der Erde sind beschränkt, deshalb sollte die Bevölkerungsgröße insgesamt reguliert werden. *Miller* argumentiert, dass insbesondere schnell wachsende Staaten wie China oder Indien keinen Grund mehr hätten, ihr Bevölkerungswachstum zu regulieren, wenn ein Teil ihrer Bevölkerung einfach in andere Staaten ab- und zuwandern könnte.³¹ Staaten haben nach *Miller* die Verantwortung, die Bevölkerungszahl zu stabilisieren, um den Lebensstandard ihrer Bürger zu erhalten. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn es keine Einschränkung der Migration zwischen Staaten gibt.

Diese Verantwortung äußert sich auch auf nationaler Ebene. Die Bevölkerungsgröße eines Staates hat Auswirkungen auf die Umwelt und Lebensqualität.³² Das gute Leben der Menschen hängt auch davon ab, dass genügend Wohnraum vorhanden ist oder ausreichend Natur zur Naherholung und Freizeitgestaltung. Wie groß die Bevölkerung in einem Staat werden darf, hängt nach *Miller* von dem Standard ab, den die Bevölkerung erwartet. Es liegt dementsprechend bei der Gemeinschaft, ob sie Zuwanderung zulässt.³³

Miller macht jedoch nicht plausibel, warum es sich hier um kommensurable Güter handelt. Stattdessen wird vorausgesetzt, dass der Lebensstandard der Bevölkerung eines Staates, also die Freizeitmöglichkeiten oder der Wohnraum, mit den oftmals viel grundlegenden Bedürfnissen Zuwanderungswilliger abgewogen werden können. Bis *Miller* zeigt, dass das Bedürfnis nach Sicherheit, Nahrung oder einer Perspektive Zuwanderungswilliger mit dem Interesse der eigenen Bevölkerung auf einen gewissen Lebensstandard vergleichbar ist, kann das Argument ein Recht auf Ausschluss nicht begründen.

2. Das ist unser Land – Eigentumsrechte und Ausschluss

Argumente nach dem Muster „Das ist unser Land, also entscheiden wir, wer rein darf!“ beziehen sich auf eine libertarische Eigentumstheorie Locke'scher Prägung, gemäß der durch Arbeit an einem Gut Eigentum an diesem erlangt werden kann.³⁴ Dies rechtfertigt den Ausschluss anderer

21 Vgl. *Miller* (Fn. 8), 199–201.

22 Vgl. *Miller* (Fn. 8), 200.

23 Vgl. *Walzer* (Fn. 5), 39.

24 Vgl. *Walzer* (Fn. 5), 35–42.

25 Vgl. *Walzer* (Fn. 5), 40.

26 Vgl. *Walzer* (Fn. 5), 41.

27 Vgl. *Mona* (Fn. 16), 156.

28 Vgl. *Mona* (Fn. 16), 155.

29 Ebd.

30 Vgl. *Miller* (Fn. 8), 201.

31 Ebd.

32 Vgl. *Miller* (Fn. 8), 202.

33 Ebd.

34 So *Carens*, in: *The Review of Politics*, 49:2, 1987, 253, der auf *Nozick* (Fn. 36) verweist oder *Blake* (Fn. 4), 530.

von dem Gut.³⁵ In diesem Abschnitt werden zwei Argumente vorgestellt, die auf dieser Prämisse beruhen.

a) *Der Minimalstaat*

Joseph Carens diskutiert kritisch ein mögliches Argument für Ausschluss auf Basis der Staatstheorie von *Nozick*: Im hypothetischen vorstaatlichen Urzustand haben aufgrund der moralischen Gleichheit aller Menschen alle die gleichen Rechte, dazu gehören der Erwerb und Gebrauch von Eigentum. Die Eigentumsrechte sind dementsprechend keine Bürgerrechte, sondern Rechte aller Individuen. Die Individuen im Urzustand einigen sich darauf, einen Minimalstaat zu schaffen, dessen Aufgabe es ist, die natürlichen Rechte der Bürger zu schützen.³⁶ Die Bürger in diesem Staat haben das Recht, sich zu kleinen, persönlichen Gemeinschaften zusammenzuschließen, die ihr Eigentum zusammenlegen und den Zutritt zu ihrem privaten Land beschränken.³⁷ Es scheint also, als könnte ein Argument auf der Basis von Eigentumsrechten ein Recht auf Ausschluss rechtfertigen. Privatpersonen können sich dazu entscheiden, keinen Handel mit Fremden zu betreiben und sie von ihrem Land ausschließen. Es besteht also eine faktische Möglichkeit der Bürger, Fremde auszuschließen. Dies ist allerdings auch ein Recht, das sie gegenüber ihren Mitbürgern haben. Diese Möglichkeit der Beschränkung ist nicht für den Staat vorgesehen, sondern nur für kleine, persönliche Gemeinschaften. Der Minimalstaat darf nur die Rechte der Bürger durchsetzen, die sie bereits im Urzustand hatten.³⁸ Menschen davon abzuhalten, sich auf einem Territorium zu bewegen, gehört nicht zu dem legitimen Auftrag des Staates, da das Recht auf Ausschluss im Urzustand nicht bestand.³⁹ Eine Beschränkung der Mobilität von Individuen würde das Recht auf freien Tausch von Gütern beschränken. Ein Fabrikant dürfte beispielsweise keine ausländischen Arbeiter in seiner Fabrik beschäftigen. Der Minimalstaat darf lediglich in die freien Tauschbeziehungen eingreifen, wenn dadurch die Rechte Dritter verletzt würden.⁴⁰

Zusammenfassend rechtfertigen Eigentumsrechte im Minimalstaat grundsätzlich kein Recht auf Ausschluss Fremder. Ein Argument, das auf Eigentumstheorien beruht, führt nur dazu, dass Menschen im Verhältnis Privater ausgeschlossen werden können, dies gilt jedoch sowohl für Staatsbürger als auch für Fremde.

b) *Eigentum an politischen Institutionen*

Ein anderes Argument auf Basis von Eigentumsrechten stellt *Ryan Pevnick* vor, der verteidigt, dass Staatsbürger ein Eigentumsrecht an ihren politischen Institutionen haben. Die Bürger eines Staates haben durch ihre Arbeit und Steuern dazu beigetragen, politische Institutionen aufzubauen

und zu unterhalten. Sie schaffen beispielsweise öffentliche Schulen oder ein soziales Sicherungssystem und tragen so zur Versorgung aller Staatsbürger bei.⁴¹ Die Bürger haben deshalb ein Recht, diese Institutionen zu kontrollieren und damit auch das Recht, andere von der Teilhabe an diesen Institutionen auszuschließen.⁴² *Pevnick* bezieht sich also im Gegensatz zu *Carens* nicht auf die Summe des individuellen Eigentums der Bürger, sondern auf die politischen Institutionen des Staates, die durch die Leistung der Bürger geschaffen werden. Gäbe es kein Recht auf Ausschluss, so könnte sich jeder an den politischen Institutionen eines Staates bereichern.

Auch wenn dieser Ansatz zunächst attraktiv klingen mag, hat er doch auch unerwünschte Implikationen. Auf Basis dieses Arguments könnten beispielsweise auch Menschen mit Behinderung, die in einen Staat hineingeboren wurden, aber aufgrund ihrer Behinderung nichts zu den politischen Institutionen eines Staates beitragen können, ausgeschlossen werden. Sie hätten schlicht keine Leistung erbracht, die sie dazu berechtigt, Mitglied in einem Staat zu sein.⁴³

IV. Die Rolle von Geflüchteten

Bisher wurden Argumente vorgestellt und kritisch beleuchtet, die angeführt werden, um grundsätzlich ein staatliches Recht auf Ausschluss Fremder zu begründen. Lehnt man diese Argumente aufgrund der vorgebrachten Einwände gänzlich ab, so besteht kein Bedürfnis für eine Unterscheidung zwischen Zuwanderungswilligen und Geflüchteten, denn beiden Gruppen stünde gleichermaßen ein Recht zu, in einen anderen Staat zu migrieren, wenn kein Staat Zuwanderung beschränken darf. Akzeptiert man diese Gründe trotz der angeführten Einwände, so ist es kein moralisches Unrecht, Zuwanderung zu beschränken und Grenzen zu schließen. Es stellt sich dann aber die Frage, ob Geflüchteten in Abgrenzung zu anderem Zuwanderungswilligen eine Sonderrolle zukommen sollte.

Die in diesem Beitrag besprochenen Autoren positionieren sich unterschiedlich zu dieser Frage: *Carens* spricht sich letztendlich mit einem Argument auf Basis von *Rawls'* Differenzprinzip für offene Grenzen aus.⁴⁴ Für *Carens* stellt die Beschränkung von Zuwanderung insgesamt ein moralisches Unrecht dar, dementsprechend bedarf es keiner Sonderrolle von Geflüchteten.

Pevnick hingegen verneint einen moralischen Anspruch auf Migration, er fordert jedoch einen juristischen Anspruch auf Migration, um andere moralische Rechte, etwa das Recht auf ein angemessenes Leben, zu schützen.⁴⁵ Dieses Recht solle zum tragen kommen, wenn grundlegende Interessen von Individuen in ihrem Heimatstaat bedroht sind. Er beschränkt sich dabei nicht auf Menschen, die vor

35 Vgl. *Blake* (Fn. 4), 530.

36 Vgl. *Nozick*, *Anarchy, State, Utopia*, 1974, ix.

37 Vgl. *Carens* (Fn. 34), 254 sowie *Nozick* (Fn. 36), 323 f.

38 Vgl. *Carens* (Fn. 34), 252 f.

39 Vgl. *Carens* (Fn. 34), 254.

40 Vgl. *Carens* (Fn. 34), 253.

41 Vgl. *Pevnick*, *Immigration and the Constraints of Justice*, 2011, 53.

42 Vgl. *Pevnick* (Fn. 41), 36–52.

43 Vgl. *Blake* (Fn. 4), 531.

44 Vgl. *Carens* (Fn. 34), 255–262.

45 Vgl. *Pevnick* (Fn. 41), 86.

Krieg oder anderen Bedrohungen fliehen, sondern schließt auch Menschen ein, die aufgrund ökonomischer Aspekte in einen anderen Staat migrieren.⁴⁶

Sowohl *Miller* als auch *Walzer* erkennen explizit besondere moralische Pflichten von Staaten gegenüber Geflüchteten an. *Walzer* bezeichnet Geflüchtete als Menschen, denen es an einem nicht-exportierbaren Gut mangelt, nämlich der Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft.⁴⁷ Für *Walzer* ist ein Mensch also ein Geflüchteter, wenn er keiner Gemeinschaft mehr zugehörig ist. Er unterscheidet zwischen Geflüchteten, die aufgrund unseres Zutuns nicht mehr Teil einer Gemeinschaft sind und Geflüchteten, mit denen die Gemeinschaft nicht verbunden ist.

Geflüchteten, die aufgrund von Handlungen unserer Gemeinschaft keine Mitglieder einer solchen mehr sind, kommen die gleichen Rechte zu wie Mitgliedern unserer Gemeinschaft.⁴⁸ *Walzer* führt hierfür das Beispiel vietnamesischer Geflüchteter an, die aufgrund amerikanischer Kriegshandlungen flüchten mussten. Durch die Kriegshandlungen wurden die Geflüchteten schon vor ihrer Einreise in die USA amerikanisiert. Ihnen stand deshalb ein besonderes Recht auf Asyl zu.⁴⁹ Dahingegen entstünden gegenüber Geflüchteten, zu denen keine besondere Verbindung besteht, keine besonderen Pflichten. In diesen Fällen bestehe auch kein Anspruch auf die Aufnahme in einen Staat. Es sei die freie Entscheidung von Staaten, ob sie Geflüchtete aufnehmen. Auch insgesamt sieht *Walzer* Grenzen für die Hilfspflichten von Staaten, die er jedoch nicht genauer definiert.⁵⁰

Nach *Miller* hingegen sollten alle Staaten, die dazu in der Lage sind, Zuflucht zu bieten, Geflüchtete aufnehmen. Dabei wird eine gerechte Verteilung der Geflüchteten (oder der Bürden, die damit verbunden sind) unter den helfenden Staaten gefordert. Gleichzeitig betont er die Autonomie der Staaten bei der Entscheidung, wie viele und welche Geflüchteten sie aufnehmen. Dabei weist *Miller* darauf hin, dass Verteilungsregeln schwer anwendbar sind, da kaum ein Einfluss darauf besteht, wo Geflüchtete hinreisen.⁵¹ *Miller* betont, dass mit dem Asylstatus kein dauerhaftes Bleiberecht einhergeht. Sobald keine Gefahr mehr in ihrem Heimatland besteht, können Geflüchtete zur Rückkehr aufgefordert werden.⁵²

Miller verweist außerdem auf möglicherweise geeignetere Hilfsmöglichkeiten abgesehen von der Aufnahme der Geflüchteten, etwa die humanitäre Intervention oder die Versorgung mit Gütern vor Ort und in der Nähe ihres Hei-

matstaates.⁵³ Es bleibt jedoch offen, ob diese anderen Hilfsmöglichkeiten in einem vorrangigen oder nachrangigen Verhältnis zur Aufnahme von Geflüchteten stehen.

Auch Theorien, die sich für Grenzen und eine Beschränkung von Einwanderung aussprechen, sehen also Ausnahmen für Geflüchtete vor.

V. Konklusion

Im Vorangegangenen wurden ausgewählte Argumente und Theorien vorgestellt, die in der philosophischen Debatte über Zuwanderung und Asyl angeführt werden, um ein Recht auf Ausschluss zu begründen. Die kritische Betrachtung dieser Argumente zeigt, dass sie schon für sich genommen ein Recht auf Ausschluss nicht völlig schlüssig begründen können. Dabei blieben in dieser Betrachtung Argumentationen für offene Grenzen gänzlich unbeachtet. So werden etwa auf der Basis einer global angewendeten Theorie der Verteilungsgerechtigkeit⁵⁴ offene Grenzen verteidigt oder unter der Beachtung von Menschenrechten für eine großzügigere Einwanderungspolitik argumentiert.⁵⁵ Diese stehen – ihre eigene Schlüssigkeit vorausgesetzt – den hier vorgestellten Theorien entgegen.

Zusammenfassend verdeutlicht dies die Schwierigkeit, ein Recht auf Ausschluss überhaupt normativ zu begründen.

46 Vgl. *Pevnick* (Fn. 41), 81-96.

47 *Walzer* spricht hier von Geflüchteten als Menschen „whose need is for membership itself“. Wann genau eine Person kein Mitglied einer Gemeinschaft mehr ist, wird dabei nicht definiert. Die Frage, ob beispielsweise ein geflüchteter Syrer immer noch Mitglied in einer Gemeinschaft ist, bleibt offen. Vgl. *Walzer* (Fn. 5), 48.

48 Vgl. *Walzer* (Fn. 5), 49.

49 Ebd.

50 Vgl. *Walzer* (Fn. 5), 51.

51 Vgl. *Miller* (Fn. 8), 203.

52 Vgl. *Miller* (Fn. 8), 202.

53 Ebd.

54 So wohl: *Carens* (Fn. 34), 255-262.

55 I.E.: *Blake* (Fn. 4), 531-535.